

RS OGH 2000/3/9 6Ob26/00t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

KO §10

KO §29

KO §36

Rechtssatz

In der Unterlassung einer Prozesshandlung kann eine anfechtbare unentgeltliche Verfügung des Gemeinschuldners nach § 29 KO liegen. Die Anfechtungsklage könnte darauf gestützt werden, dass die Gemeinschuldnerin es unterlassen habe, gegen die Exekutionsbewilligung Rekurs zu erheben. Ein weiterer möglicher Anfechtungstatbestand könnte in einer unterlassenen Antragstellung auf Konkursöffnung liegen, wodurch im Falle der tatsächlichen Konkursöffnung eine Exekutionssperre (§ 10 KO) eingetreten wäre, die den Erwerb der inkongruenten Deckung durch Forderungspfändung verhindert hätte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 26/00t
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 26/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113244

Dokumentnummer

JJR_20000309_OGH0002_0060OB00026_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at